GROßE KREISSTADT HERRENBERG

Satzung der Großen Kreisstadt Herrenberg über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

vom 28.01.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 28.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Für das Parken in gebührenpflichtigen Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben; soweit durch die aufgestellten Verkehrszeichen nichts anderes bestimmt ist.

§ 2
Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum.

(3) Die Parkgebühren werden mit Beginn der Parkzeit fällig und sind entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Betrieb, Benutzung oder Erweiterung der Parkierungsanlagen besteht nicht.

§ 3
Gebührensätze, Parkraumbewirtschaftungszeit

(1) Die Parkgebühren betragen für eine Parkzeit

bis zu 30 Minuten	0,60 Euro
über 30 Min. bis 1 Std.	1,30 Euro
über 1 Std. bis 1 Std. 30 Min.	1,90 Euro
über 1 Std. 30 Min. bis 2 Std.	2,50 Euro
über 2 Std. bis 2 Std. 30 Min.	3,10 Euro
über 2 Std. 30 Min. bis 3 Std.	3,80 Euro

(2) Gebührenpflichtige Parkraumbewirtschaftungszeit ist montags bis freitags jeweils von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

(3) Eine gegebenenfalls vorhandene Höchstparkdauer wird in allen Gebührenzonen durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt.

(4) Die Gewährung von Rückvergütungen zu den Parkgebühren durch städtische Einrichtungen oder Dritte bleiben von dieser Satzung unberührt; sie werden außerhalb dieser Satzung bekannt gemacht.

§ 4 Umsatzsteuer

Soweit weitere Leistungen, neben den Parkgebühren für die Parkflächen Viehversteigerungshalle und Jahnweg, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 5 Gebührenerhebung durch Dritte

(1) Die Stadt Herrenberg überträgt den im Smartparking Plattform e.V. vereinigten Anbietern von Handyparken (im Falle eines Vertragsabschlusses) die Aufgaben,
- Parkgebühren gemäß der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen,
- die Parkgebühren von den Gebührenschuldnern zu erheben und entgegenzunehmen,
- an die Stadt Herrenberg abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt zu führen
- sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

(2) Die von diesen Anbietern erhobenen Parkgebühren werden nach den §§ 3, 4 und 6 bis 8 berechnet. Bei Kurzzeitgebühren erfolgt die Berechnung minutengenau, d. h. anteilig je angefangener Minute. Der Endbetrag der Parkgebühr wird auf volle Cent-Beträge kaufmännisch gerundet.

§ 6
Abweichende Regelungen für die Parkplatzflächen „Stadthalle“

(1) Gebührenpflichtige Parkraumbewirtschaftungszeit ist werktags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

(2) Die Parkgebühren betragen beim Parken

bis zu 60 Minuten	gebührenfrei
über 1 Std. bis 3 Std.	1,30 Euro
über 3 Std. bis 4 Std	2,50 Euro
über 4 Std. (Tagesticket)	3,80 Euro
Monatsticket	25,00 Euro

§ 7
Abweichende Regelung für die Parkflächen „Viehversteigerungshalle und Jahnweg“

(1) Die Gebühren sind inklusive Umsatzsteuer gemäß der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(2) Gebührenpflichtige Parkraumbewirtschaftungszeit ist werktags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

(3) Die Parkgebühren betragen beim Parken

bis zu 60 Minuten	gebührenfrei
über 1 Std. bis 3 Std.	1,50 Euro
über 3 Std. bis 4 Std	3,00 Euro
über 4 Std. (Tagesticket)	4,50 Euro
Monatsticket	29,80 Euro

§ 8
Abweichende Regelungen für die Parkplatzflächen im Bereich „Bewohnerparken“

(1) Gebührenpflichtige Parkraumbewirtschaftungszeit ist:

Montag bis Freitag	08:00 – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 – 14:00 Uhr

(2) Die Parkgebühren betragen für eine Parkzeit

bis zu 30 Minuten	0,60 Euro
über 30 Min. bis 1 Std.	1,30 Euro
über 1 Std. bis 1 Std. 30 Min.	1,90 Euro
über 1 Std. 30 Min. bis 2 Std.	2,50 Euro
über 2 Std. bis 2 Std. 30 Min.	3,10 Euro
über 2 Std. 30 Min. bis 3 Std.	3,80 Euro

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Parkgebührensatzung tritt zum 01.02.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührensatzung der Großen Kreisstadt Herrenberg vom 22.10.2019 in der Fassung vom 17.01.2023 außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
• der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Herrenberg, 29. Januar 2025

Nico Reith
Oberbürgermeister